

# RS Vwgh 1993/5/11 93/08/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §3 Abs1 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/08/0106 E 11. Mai 1993

## Rechtssatz

Der Umstand, daß im aktenkundigen Kaufvertrag ein Grundstück mit "LN" für landwirtschaftliche Nutzung bezeichnet ist, sagt nichts darüber aus, ob der Eigentümer dieses Grundstückes auf diesen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen im beschwerdegegenständlichen Zeitraum auch tatsächlich einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080105.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)